

Satzung des rechtsfähigen Vereins

Christliche Wählergemeinschaft (CWG) Münchsmünster

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Christliche Wählergemeinschaft (CWG) Münchsmünster e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münchsmünster.
3. Der Verein wurde am 5. Juli 2002 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pfaffenhofen eingetragen werden.

§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins

1. Die Christliche Wählergemeinschaft (CWG) Münchsmünster ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürgerinnen und Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Kommunalpolitik der Gemeinde Münchsmünster zum Wohle der Bürgerschaft mit zu gestalten.

Der Verein wahrt die völlige parteipolitische Neutralität und sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteidenken ausgerichteter Kommunalpolitik unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Münchsmünster.

Dazu beteiligt er sich in der Regel mit einem eigenen Wahlvorschlag bei der Kommunal- und Bürgermeisterwahl der Gemeinde Münchsmünster.

Die aktive Teilnahme von Jugendlichen an einer parteipolitisch unabhängigen Kommunalpolitik ist zu fördern.

2. Zur Verwirklichung der politischen Arbeit sind i. d. R. bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen des Vereins Christliche Wählergemeinschaft (CWG) Münchsmünster e. V. und dessen Zielen nahe stehende Bürgerinnen und Bürger als Kandidaten zu benennen und zu fördern, welche die Gewähr bieten, dass sie als Parteiunabhängige allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohl der Gemeinde Münchsmünster und deren Bürger entscheiden.
3. Mitglieder des Vereins können einer überörtlichen, parteipolitisch unabhängigen Vereinigung beitreten und als Kandidaten an überregionalen Wahlen teilnehmen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Interessen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Münchsmünster hat und keiner politischen Partei oder anderen Wählergruppe in der Gemeinde Münchsmünster angehört.

Der Eintritt in die Christliche Wählergemeinschaft (CWG) Münchsmünster e. V. erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt ein Mindestalter von 16 Jahren voraus.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss (§ 6).

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.

Der Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§ 5) und wird mit Zugang wirksam.

2. Der Vereinsausschuss (§ 6) kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die im § 2 aufgeführten Grundsätze verstößt oder einer politischen Partei beiträgt. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam.

Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheids Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig über den Vorgang entscheidet.

3. Mitgliedsbeiträge

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch freiwillige Spenden und durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung fest gelegt wird. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus

1. dem Vorstand gem. § 26 BGB (§ 5)
2. dem Vereinsausschuss (§ 6)
3. der Mitgliederversammlung (§ 7)

§ 5 Vorstand

1. Der ehrenamtliche Vorstand des Vereins besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden und
- b) der/dem 2. Vorsitzenden.

2. Vertretungsbefugnis

Die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende haben gerichtlich und außergerichtlich Einzelvertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB.

3. Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 6 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) Vorstand (§ 5)
 - b) Schriftführer
 - c) Kassier
 - d) bis zu fünf Beisitzern
2. Die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses erfolgt nach den gleichen Richtlinien wie die Wahl des Vorstands gem. § 5 Nr. 3 i. V. m. § 8 Nr. 1 dieser Satzung. Die Mitglieder des Vereinsausschusses bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen oder durch eine Veröffentlichung in der Tagespresse oder durch Aushang zu informieren sind.
2. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn der Bestand der Christlichen Wählergemeinschaft (CWG) Münchsmünster e. V. gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck geändert werden sollen.
Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
3. Zur Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern.
Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Es wird offen abgestimmt, es sei denn 10 % der Anwesenden (mindestens jedoch fünf Mitglieder) fordern schriftliche Abstimmung.
4. Über jede Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer (bei dessen Verhinderung von einem weiteren Ausschussmitglied) zu unterzeichnen ist.
5. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht.
Namentlich beschließt sie:
 - a) Wahl des Vorstands (§ 5)
 - b) Wahl des Vereinsausschusses (§ 6)
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
 - g) Mitgliederbeitrag

§ 8 Wahlen, Kassenprüfung

1. Die Wahl des Vorstands und des Vereinsausschusses obliegt der Mitgliederversammlung. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.
Aus der Mitgliederversammlung wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus drei Personen.
Die Wahl des Vorstands erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses erfolgt grundsätzlich per Akklamation. Zehn Prozent der Anwesenden (mindestens jedoch fünf Mitglieder) können verlangen, dass auch diese oder Teile dieser Wahlen schriftlich durchgeführt werden.
2. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich einmal durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer.

§ 9 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen und sind auf die Tagesordnung aufzunehmen.
Zu einer Mitgliederversammlung mit satzungsändernden Anträgen ist (entgegen des § 7 Nr. 1) jedes Mitglied schriftlich einzuladen.
Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der drei Wochen vorher jedes Mitglied schriftlich einzuladen ist.

Sie muss mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Münchsmünster zum Zwecke sozialer Aufgaben der Gemeinde Münchsmünster zugeführt.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 5. Juli 2002 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pfaffenhofen in Kraft.

Münchsmünster, den 5. Juli 2002

.....
.....
.....
.....

(Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)